

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 15 und 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 395) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), hat die Gemeindevertretersitzung Zettemin in ihrer Sitzung am 12.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Die Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 22.08.2005 (Reuterstädter Amtsblatt 03/2006 vom 10.02.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Zi. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Anstrich d) wird neu eingefügt:

- „e) Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Eschen und Kastanien
- f) Pappeln im Innenbereich“

2. Der bisherige Anstrich e) wird zu Anstrich g).

3. § 3 Zi. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„ Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **100 cm**, gemessen in einer Höhe von **130 cm** über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Das gilt auch für mehrstämmige Bäume. “

4. § 8 Zi. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ Für jeden entfernten geschützten Baum oder Strauch sollen als Ersatz bis zu drei Bäume oder Sträucher gepflanzt oder erhalten werden.

Die Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in Höhe **130 cm** gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes:

Anzahl Ersatzpflanzung:

100 – 150 cm

1 Baum

150 – 250 cm

2 Bäume

über 250 cm

3 Bäume

für jeden Großstrauch

3 Großsträucher“

5. § 11 Zi. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können (§ 43 Abs. 1 Zi. 2 NatSchAg M-V).“

6. In § 11 Zi. 2 wird „§ 70 Abs. 1 LNatG M-V“ durch „§ 43 Abs. 3 Nr 1 NatSchAG M-V“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zettemin, den 15.11.2011



B o l d t
Bürgermeister